

Informationsbrief: Steuerreform

Überblick:

- **Einkommenssteuer IRPEF**
- **Unternehmenssteuern**
- **Mehrwertsteuer**
- **Steuerfestsetzung, Steuereinhebung und Steuergerichtsbarkeit**

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Im Staatlichen Amtsblatt vom 14. August 2023 ist das Ermächtigungsgesetz zur geplanten Steuerreform veröffentlicht worden. Mit diesem Gesetz beauftragt das Parlament die Regierung, die Steuerreform mittels gesetzesvertretender Verordnungen und im Rahmen der zahlreichen enthaltenen Richtlinien innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.

Nachstehend möchten wir Ihnen die wichtigsten geplanten Neuerungen kurz erläutern:

Einkommenssteuer IRPEF

Es ist eine Überarbeitung des Steuersystems vorgesehen, die auf eine schrittweise Senkung der Steuerbelastung abzielt und zwar mittels Neuordnung der Einkommensstufen und Verminderung der Steuersätze, sowie Kürzung der Steuerabsetzbeträge und der abzugsfähigen Sonderausgaben.

Es wird eine proportionale Ersatzsteuer auf das Weihnachtsgeld (13. Monatslohn), auf Leistungsprämien, Überstunden sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit eingeführt, sofern diese einen bestimmten Schwellenwert überschreiten.

Unternehmenssteuern

Für Unternehmen mit ordentlicher Buchführung besteht die Möglichkeit, eine proportionale Steuer ähnlich der derzeitigen IRES anzuwenden: Für nicht ausgeschüttete Gewinne fällt eine Steuer von (voraussichtlich) 24% an. Bei Ausschüttung der Gewinne ist dann zusätzlich die IRPEF geschuldet.

Auch die schrittweise Abschaffung der IRAP ist in Planung.

Mehrwertsteuer

Im Hinblick auf die Mehrwertsteuer sollen die Hebesätze vereinheitlicht, die steuerbefreiten Umsätze überarbeitet, sowie der Vorsteuerabzug und die entsprechenden Berichtigungen vereinfacht werden.

Steuerfestsetzung, Steuereinhebung und Steuergerichtsbarkeit

Auch in diesem Bereich sind einige Neuerungen vorgesehen, wobei vor allem die Zusammenarbeit zwischen den Steuerpflichtigen und der Agentur der Einnahmen verbessert werden soll und vermehrt auf digitale Technologien gesetzt werden soll.

Zu den vorgesehenen Maßnahmen zählen:

- Eine Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen und der Agentur der Einnahmen (bisher nur für Unternehmen mit einem Umsatz von über € 1 Mrd. vorgesehen);
- eine zweijährige Vorab-Abfindung der Steuerbemessungsgrundlage für kleinere Unternehmen;
- eine Überarbeitung der Zahlungsfristen;
- eine bessere Begründung von Steuerakten und Steuerfestsetzungen;
- eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Einnahmen und ausländischen Steuerbehörden.

Allgemein kann festgestellt werden, dass die Agentur der Einnahmen durch die elektronischen Rechnungen und die Informationen aus den verschiedenen Datenbanken mögliche Fehler schneller erfassen und eine Steuerhinterziehung somit besser feststellen kann. Eine mögliche Steuerhinterziehung sollte aber bereits im Vorfeld durch entsprechende Informationen, Mahnschreiben und Vorladungen ausgeschlossen werden. Durch „kooperatives“ Verhalten könnte der Steuerpflichtige dann eventuelle Strafen verringern oder auch vermeiden.

Für eventuelle weitere Erläuterungen zur geplanten Steuerreform stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 21. September 2023

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem